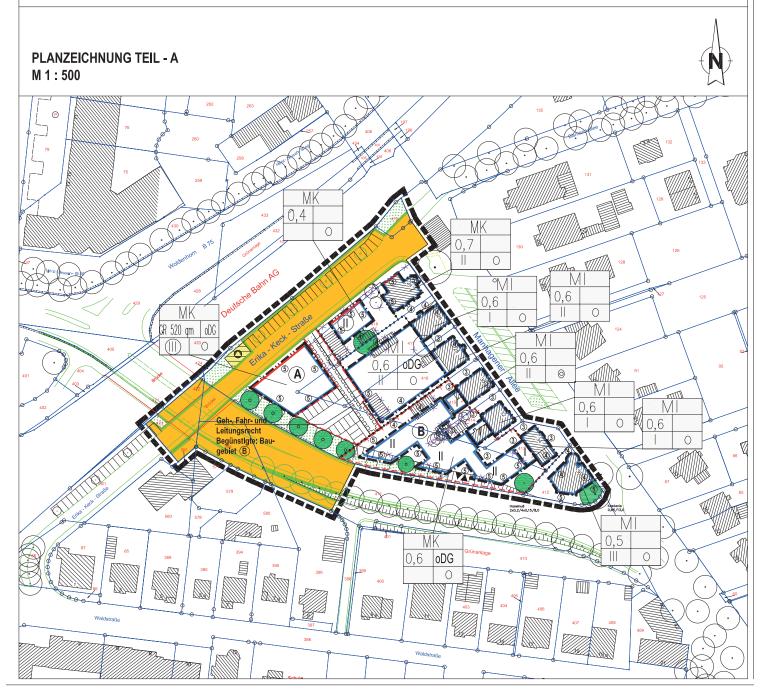
# SATZUNG DER STADT AHRENSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 68

GEBIET SÜDÖSTLICH DER INNENSTADT AN DER ERIKA - KECK - STRASSE ZWISCHEN KERNTANGENTE UND MANHAGENER ALLEE



## Text -Teil B

#### Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- 1.1 Im gesamten räumlichen Geltungsbereich sind Tankstellen unzulässig (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO).
- Im gesamten räumlichen Geltungsbereich sind Vergnügungsstätten unzulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
- Garagen, Carports und Nebenanlagen sind nur im Bereich der überbaubaren
- Flächen zulässig (§ 12 Abs. 6 BauNVO, § 14 Abs. 1 BauNVO). 1.4 Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl (GRZ) werden Zufahrten zu Stellplätzen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche nicht mit angerechnet (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

#### Festsetzungen aus den Gründen des Immissionsschutzes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB

- 2.1 In der Planzeichnung sind an den jeweiligen Flassaden arabische Ziffern angegeben. Sie stellen den jeweiligen Lärmpegelbereich dar. Es ist entsprechend der festgesetzten Lärmpegelbereiche gemäß den Anforderungen der DIN 4109 -Schallschutz im Hochbau - ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an den Außenbauteilen zu schaffen. Das geforderte Schalldämm-Maß darf durch Lüftungseinrichtungen nicht verringert werden.
- 2.2 Die erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße (erf. Rfw,res) sind unter Berücksichtigung aller Außenbauteile - folgender Tabelle 8 der DIN 4109 zu ent-

#### Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spate	1	2	3	ı	5
Zelle	Lam pege bereiot	'Maßgeblicher Außen Eim pegelf	Bette i rät mellin Kranken anstallen und San altorien	Aufentia is räum e in Wohnungen, Obernachtungs- räume in Beher- bergungsstätten, Unterrichtsräume und Ahnliches	Bifrordume <sup>()</sup> and Ah illohes
		dB(A)	e n'. R'w jies des An Kenban tells in d8		
1		bis 55	35	30	_
2	l II	56 bis 60	35	30	30
3	ll l	61 bis 65	40	35	30
4	IV.	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	<b>5</b> 9	45	40
6	M	76 bis 80	~	50	45
7	MI	>80	ñ	-77	50

- An Außenbauteilen von Fäurmen, bei denen der eindringende Außenlärm autgrund der in den Räumen-ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum hinenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt. Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen
- 2.3 Nachweise zur Schalldämmung sind im Baugenehmigungsverfahren nach DIN4109 zu führen. Dabei sind die Korrekturwerte der Tabelle 9 der DIN 4109 sowie die erforderlichen Schalldämm-Maße von Kombinationen von Außenwärden und Fienstern der Tabelle 10 der DIN 4109 zu berücksichtigen.

### Bindungen für Bepflanzung (9 Abs. 1 Nr. 25 BauG B)

3.1 Anpflanzungen sind nach Maßgabe folgender Bestimmungen vorzunehmen. und auf Dauer zu erhalten:

Für Anpflanzungen der in der Planzeichnung entsprechend festgesetzten Gebiete sind standortgerechte Laubbäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zu verwenden:

- a) Straßenhäume: Stammumfang 20 cm – 25 cm
- Sonstige Bäume: Stammumfang 18 cm – 20 cm
- höher wachsende Sträucher und Hecken zweimal verpflanzt, 100 cm -200 cm Gebäudefassaden sowie Sicht- und Lärmschutzmauern sind mit Kletterpflanzen zu begrünen. Richtwert ist 1 Pflanze pro 4 m fenster- und türenlose Flassadenteile bzw. pro 1,5 lfm an Sicht-/ Lärmschutzmauern.

#### 3.2 Erhalt von Bäumen:

- Die Kastanie ist auf Dauer zu erhalten. Alle Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung des Baumes führen, sind nicht erlaubt.
- 3.3 Zur Bicherung des Wasserhaushaltes sind folgende Maßnahmen vorgeschrieben: Stellplätze sind mit einem luft- und wasserdurchlässigen. Bodenaufbau herzustellen.
- 3.4 Zum Bauantrag ist ein qualifizierter Grün- und Freiflächenplan einzureichen, der die Maßnahmen zur Grünordnung darstellt; insbesondere versiegelte Flächen, Art und Umfang der Anpflanzungen.

